Vorlagen-Nr:
**2022/0348/A20**
Beschlussvorlage
vom 01.09.2022
**öffentliche Sitzung**

| Federführend:<br>A 20 Kämmereiamt | AZ:<br>Berichterstatter/-in: Herr Sonders |
|---|---|

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium |
|---|---|
| 27.09.2022 | Hauptausschuss |
| 29.09.2022 | Rat der Stadt Alsdorf |

# Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im 2. Quartal des Haushaltsjahres 2022

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt:

Der Rat der Stadt Alsdorf nimmt die Anzeige der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im 2. Quartal des Haushaltsjahres 2022 zur Kenntnis.

**Darstellung der Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Bürgermeister, soweit der Rat keine andere Regelung trifft. Der Kämmerer kann mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Rates die Entscheidungsbefugnis auf andere Bedienstete übertragen.

Nach § 83 Abs. 2 GO NRW bedürfen die erheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Rates; im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

Nach § 4 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Alsdorf ist der Kämmerer berechtigt, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Wert von einschließlich 40.000 € im Einzelfall zuzustimmen.

In der **Anlage 1** werden dem Rat der Stadt Alsdorf die im 1. Halbjahr des Haushaltsjahres 2022 entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt in Höhe von **27.109,47 €** zur Kenntnis gebracht.

In der **Anlage 2** werden dem Rat der Stadt Alsdorf die im 1. Halbjahr des Haushaltsjahres 2022 entstandenen über- und außerplanmäßigen Auszahlungen für die Investitionstätigkeit in Höhe von **350,00 €** zur Kenntnis gebracht.

Es handelt sich ausnahmslos um unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW.

Die Verwaltung bittet um Kenntnisnahme.

**Darstellung der finanziellen Auswirkungen:**

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurden im Rahmen der Gesamtermächtigung des Ergebnishaushaltes sowie des Investitionshaushaltes gedeckt und verursachen weder eine Verschlechterung des Jahresfehlbetrages noch eine Ausweitung der Kreditermächtigung.

**Darstellung der ökologischen und sozialen Auswirkungen:**

Entfällt.

**Anlagen:**

Anlage 1 - Übersicht über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt
Anlage 2 - Übersicht über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Investitionshaushalt

gez. Sonders

| | | |
|---|---|---|
| Bürgermeister | Erster Beigeordneter | Technische Beigeordnete |

gez. Hafers

| | | |
|---|---|---|
| Kämmerer | Referat Jugend, Schulen und Sport | Kaufmännischer Betriebsleiter ETD |
| Technischer Betriebsleiter ETD | Rechnungsprüfungsamt | |